BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Alzey

Ratssitzung am 20.1.2025
Maßnahmen zur Erleichterung des Radverkehrs

Die Verwaltung wird beauftragt, eine oder mehrere Vorschläge zu erarbeiten oder von einem Fachbüro erarbeiten zu lassen, wie es ermöglicht werden kann, die Schlossgasse zwischen Am Schlosspark und Nibelungenstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung zur Einbahnstraße wieder frei zu geben. Die Vorschläge werden dem Stadtrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Der Radverkehr war in der Schlossgasse etliche Jahre gegen die Richtung der Einbahnstraße auf voller Länge frei gegeben. Das stellt eine wichtige direkte, schnelle und sichere Route in die Innenstadt (Rossmarkt) dar. Die Strecke wurde von ortsansässigen, auswärtigen und touristischen Radfahrenden gerne genutzt. Diese Regelung hatte sich bewährt. Leider wurde dies in 2022 für die Teilstrecke zwischen Schlosspark und Nibelungenstraße wieder rückgängig gemacht.
Seitdem müssen Radfahrende eine erhebliche Behinderung durch einen sehr unvorteilhaften und gefährlichen Umweg über die viel befahrende Nibelungenstraße, die Kreuzung zur Ostdeutschen Straße und über die Ostdeutsche Straße oder über die Volkerstraße hinnehmen.

Mit der erneuten Öffnung für den Radverkehr soll in diesem Bereich wieder eine dringend notwendige Erleichterung für den örtlichen, regionalen und touristischen Radverkehr erreicht werden. Eine weitere Verbesserung des Radverkehrs dient nicht zuletzt der dringend notwendigen Verkehrswende und unterstützt die Maßnahmen zum Klimaschutz.

Erläuterungen:

Zuletzt hatte die Verwaltung im Ausschuss für Klima und Umweltschutz am 29.11.2023 darauf hingewiesen, dass die „Öffnung der Schlossgasse für den Radverkehr (zwischen Schlosspark und Nibelungenstraße)“ politisch zu diskutieren sei.

Zu Möglichkeiten auch schmale Einbahnstraßen zu öffnen (ab 3 m Begegnungsbreite; nach ERA - Empfehlungen für Radverkehrsanlagen - und RASt - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -; sogar Fahrgassenbreiten von unter 3 m können in Frage kommen) gibt es Informationsmaterial, u.a.:

1) Prüfleitfaden zur Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung (...).
Berlin 2020, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung VI, Verkehrsmanagement

https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/verkehr/verkehrsplanung/radverkehr/weitere-radinfrastruktur/pruefleitfaden-oeffnung-einbahnstrassen-fuer-radverkehr-in-gegenrichtung.pdf

2)
https://www.stvo2go.de/einbahnstrasse-radverkehr-gegenrichtung/#ausreichende-begegnungsbreite

Webseite des Verkehrs- und Verwaltungsfachmanns Markus Herbst. Er ist „als Referent bei der Verwaltungsschule des Gemeindetages Baden-Württemberg, bei der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz, beim Deichmann+Fuchs Verlag, beim Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung, beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und bei der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie zu Fragen im Bereich Straßenverkehrsrecht tätig.“ (https://www.stvo2go.de/ueber-stvo2go/)

3) Aus der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)“

„Zu Zeichen 220 Einbahnstraße
(...)
4 IV.

1. Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, soll Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn

5 a) eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen,

6 b) die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,

7 c) für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Bei der Begegnungsbreite im Sinne von Satz 1 Buchstabe a handelt es sich um den unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten tatsächlich beim Begegnen der am Verkehr Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Raum.“